

Satzung

Seniorenbeirat im Landkreis Lindau (B)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Seniorenbeirat im Landkreis Lindau (B) e. V.“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Lindau. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Lindau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

- a) Der Seniorenbeirat setzt sich im Rahmen der Altenhilfe für die Interessen der älteren Mitbürger und Mitbürgerinnen ein und versteht sich als Bindeglied zu den kommunalen, politischen, kirchlichen und caritativen Organisationen und Einrichtungen. Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral.
- b) Er bemüht sich, die vielfältigen Angebote der örtlichen Institutionen, Vereine und Gruppen zu koordinieren und regt mit diesen weitere Aktivitäten an.
- c) Bei Planungen und Einrichtungen für Senioren und Seniorinnen ist der Seniorenbeirat in den Städten und Gemeinden des Landkreises Lindau beratend tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können alle Institutionen, Vereine und Gruppen werden, die sich in irgendeiner Form mit der Seniorenarbeit befassen, sowie auch Einzelpersonen.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren.
Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem (der) Vorsitzenden, und zwar nur zum Ende eines Kalenderjahres.
Der Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens bedarf eines bestätigenden Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern und zwar
 - dem (der) Vorsitzenden
 - dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden) Vorstand
 - dem (der) zweiten stellvertretenden Vorsitzenden) im Sinne des
 - dem (der) Schriftführer/Schriftführerin) § 26 BGB
 - dem (der) stellvertretenden Schriftführer (Schriftführerin)
 - dem (der) Kassier (Kassiererin)
 - dem (der) stellvertretenden Kassier (Kassiererin)
 - drei Beiräten (Beirätinnen).
- b) Durch die Mitgliederversammlung werden außerdem drei stellvertretende Beiräte (Beirätinnen) gewählt, welche beim Ausscheiden eines Beirates (einer Beirätin) in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl abgegebenen Stimmen in den Vorstand nachrücken.
- c) Der Vorstand und die stellvertretenden Beiräte (Beirätinnen) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. In der Regel sollten nur Personen gewählt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- d) Der Verein wird durch den Vorsitzenden (die Vorsitzende) alleine oder vom stellvertretenden Vorsitzenden (Vorsitzende), dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Vorsitzende), dem Schriftführer (Schriftführerin), jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist die Vertretung des 1. Vorsitzenden (Vorsitzende) durch den stellvertretenden Vorsitzenden (Vorsitzende), dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Vorsitzende) und dem Schriftführer (Schriftführerin) nur bei Verhinderung des (der) 1. Vorsitzenden (Vorsitzende) möglich.

§ 6 Organisation und Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (die Vorsitzende) oder der stellvertretende (die stellvertretende) Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder bzw. Beiräte anwesend sind. Bei Abwesenheit eines Beirates (einer Beirätin) rückt der (die) listenmäßig nächste stellvertretende Beirat (Beirätin) stimmberechtigt nach.
- b) Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, sofern sie

nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt über die Neuaufnahme und den Ausschluss einer Institution, eines Vereins, einer Gruppe oder einer Einzelperson. Ein Ausschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- c) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- d) Die laufenden Angelegenheiten des Vereins werden von dem (von der) Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden (die stellvertretende Vorsitzende), wahrgenommen.
- e) Der Vorstand und die stellvertretenden Beiräte werden von dem (von der) Vorsitzenden bzw. von dem (von der) stellvertretenden Vorsitzenden eingeladen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen soll ein Vertreter des Landkreises Lindau (B) und der Stadt Lindau (Bodensee) eingeladen werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von je einem Vertreter (je einer Vertreterin) der in einer gesonderten, stets zu aktualisierenden, Mitgliederliste aufgeführten Institutionen, Vereinen und Gruppen gebildet.
Darüber hinaus gehören auch Einzelpersonen der Mitgliederversammlung an. Ihr können auch weitere ältere Mitbürger und Mitbürgerinnen angehören, die vom Vorstand berufen worden sind.
- b) Die Vertreter (Vertreterinnen) müssen von den in der Mitgliederliste aufgeführten Institutionen, Vereinen und Gruppe schriftlich benannt werden Sie können auch nur von diesen abberufen werden.

§ 8

Aufgaben und Organisation der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes;
 2. Genehmigung des Haushaltsplanes;
 3. Entlastung des Vorstandes;
 4. Wahl
 - des (der) Vorsitzenden,
 - des (der) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - des Schriftführers (der Schriftführerin),
 - des stellvertretenden Schriftführers (der stellvertretenden Schriftführerin),
 - des Kassiers (der Kassiererin),
 - des stellvertretenden Kassiers (der stellvertretenden Kassiererin),
 - der drei Beiräte (Beirätinnen),
 - der drei stellvertretenden Beiräte (Beirätinnen);
 5. Wahl eines Kassenprüfers (einer Kassenprüferin);

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 8. Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge;
 9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden (von der Vorsitzenden) oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden (der stellvertretenden Vorsitzenden) einberufen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.
- c) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden (bei der Vorsitzenden) mit einer Begründung eingereicht werden.
- d) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn Dreiviertel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen. Für die Auflösung des Vereins gilt § 12 der Satzung.
- e) Die Abstimmung bei den Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht; sonst sind sie in geheimer Abstimmung vorzunehmen.
- f) Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- a) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
- b) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beitragsermäßigung gewähren.

§ 11 Steuerliche Bestimmungen

- a) Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977.

- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- d) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 12

Vereinsvermögen und Auflösung des Vereins

- a) Über Wertgegenstände ist ein Bestandsverzeichnis zu führen.
- b) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außergewöhnlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Dreivierteln aller Mitglieder des Vereins. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von acht Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zur Auflösung des Vereins die Zustimmung von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder genügt. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- c) Nach Beschluss der Auflösung des Vereins erfolgt eine Auseinandersetzung entsprechend §§ 47 ff. BGB (Liquidation). Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.
- d) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Landkreis Lindau (B) und an die Stadt Lindau (Bodensee), welche das Vereinsvermögen für steuerlich anerkannte Zwecke der Altenhilfe zu verwenden haben.

§ 13

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung von der in der Mitgliederversammlung vom 6. Oktober 2009 beschlossenen Satzung. Sie ist mit Wirkung der Eintragung ins Vereinsregister rechtskräftig. Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. November 2014 beschlossen.